

13. Ist die Revision gegen ein von einem Berufungsgericht im Protektorat Böhmen und Mähren nach dem 1. April 1939 in einem Rechtsstreit wegen Scheidung oder Aufhebung einer Ehe gefälltes Urteil nach der Überleitung der Rechtsache an die deutsche Gerichtsbarkeit zulässig, auch ohne daß sie im Urteil für zulässig erklärt ist?

Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (RGBl. I S. 759) § 4. Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege in Österreich und den sudeten-deutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) § 8.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 20. November 1939 i. S. Ehemann E. (M.) w. Ehefrau E. (Wf.). IV 718/39.

- I. Kreisgericht Pisek.
- II. Obergericht Prag.

Den Sachverhalt ergeben die

Gründe:

Die zwischen den beiden Ehegatten am 14. März 1916 geschlossene Ehe ist mit Anerkenntnisurteil des Kreisgerichts Pisek vom 26. Januar 1933 gerichtlich von Tisch und Bett aus dem Verschulden des Mannes geschieden worden. Die Ehegatten leben seither getrennt. Am 22. November 1937 hat der Mann die Trennung der Ehe aus dem Verschulden der Frau wegen tiefer Zerrüttung der Ehe nach § 13h des tschlow. Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1919 (tschlow. G.S. Nr. 320) begehrt. Die beiden unteren Gerichte haben das Begehren abgewiesen. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts vom 24. Juni 1939 hat der Mann die Revision eingebracht, mit der er die Trennung der Ehe oder die Scheidung nach dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 aus beiderseitigem Verschulden anstrebt.

Die Rechtsache ist durch Verfügung des ersten Gerichts an die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat vom 14. April 1939 übergeleitet worden; denn der Ehegatte hat bescheinigt, daß er als Volksdeutscher angemeldet sei und von der Gemeinde als solcher angesehen werde. Da er in dieser Sache zur Verfügung über den Streitgegenstand nicht berechtigt ist, bedurfte es des von ihm gestellten Antrags auf Überleitung gar nicht (§ 1 Nr. 1, § 8 Abs. 2 der Verordnung). Als Revisionsgericht ist daher das Reichsgericht berufen (§ 4 der Verordnung).

Die Revision ist zulässig, wenn auch das Berufungsgericht ihre Zulässigkeit nicht ausdrücklich ausgesprochen hat. Nach § 4 der angeführten Verordnung ist die Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege in Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 sinngemäß anzuwenden, daher auch die Bestimmung, daß ein nach dem 1. April 1939 in einem Ehescheidungsstreit vom Oberlandesgericht als Berufungsgericht erlassenes Urteil der Revision nur unterliegt, wenn die Revision im Urteil für zulässig erklärt worden ist (§ 8). Die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung führt aber dazu, die Zulässigkeit der Revision auch ohne diese Erklärung anzunehmen, wenn das Urteil von einem Obergericht des Protektorats gefällt und die Sache erst dann an die deutsche Gerichtsbarkeit übergeleitet worden ist. Da die Obergerichte des Protektorats nicht in der Lage sind, nach der — für sie nicht geltenden — Verordnung vom 28. Februar 1939 die Zulassung der Revision auszusprechen und andererseits etwa ein ergänzender Zulassungsausspruch des mit der Sache überhaupt nicht befaßt gewesenen deutschen Oberlandesgerichts in Prag nicht wohl in Frage kommt, muß man dazu gelangen, entweder in allen Sachen dieser Art die Revision für zulässig zu erachten oder sie ausnahmslos zu versagen. Letzteres würde sicher nicht im Sinne der Verordnung vom 14. April 1939 liegen; denn dann würde die Überweisung der Sache an die deutsche Gerichtsbarkeit die beteiligten Parteien sowohl gegenüber der Rechtslage nach Protektoratsrecht wie gegenüber der im Reiche schlechter stellen. Daß das nicht beabsichtigt ist, liegt auf der Hand.